



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Verhältnismäßigkeitsprüfung

gemäß den Vorgaben des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes¹ bzw.
der RL (EU) 2018/958²

Rechtsetzungsvorhaben

*Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialberufegesetz geändert wird
(Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2025)*

Relevante Änderungen:

- *Herabsetzung des Berufsausübungsalters für Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer auf Fach- und Diplomniveau einheitlich auf die Vollendung des 18. Lebensjahres*
- *Geringfügige Anpassung der Unterrichtseinheiten bei der Berufsausbildung zur Heimhilfe und zur Fach-Sozialbetreuung „BB“ und geringfügige Erweiterung der Ausbildung zur Alltagsbegleitung*
- *Entfall des Mindestalters für den Beginn der Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen Heimhilfe, Fach-Sozialbetreuung, Diplom-Sozialbetreuung, Persönliche Assistenz, Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe und Alltagsbegleitung*

Stadium des Rechtsetzungsverfahrens³

Regierungsvorlage

¹ LGBl. Nr. 49/2017, idF LGBl. Nr. 94/2020.

² RL (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. L 173 vom 9.7.2018, S 25.

³ Fachentwurf, Begutachtungsentwurf, Regierungsvorlage, Unterausschussbericht, Ausschussbericht.

Allgemeine Verhältnismäßigkeitsprüfung⁴	
1.	Handelt es sich um eine nichtdiskriminierende Regelung? ⁵
<i>Ja, die Regelungen sind unterschiedslos auf die relevanten Personengruppen anwendbar und stellen weder auf die Staatsangehörigkeit noch auf den Wohnsitz ab.</i>	
2.	Durch welches Ziel des Allgemeininteresses ist die Regelung gerechtfertigt? ⁶
<i>Öffentliche Gesundheit, Ziele der Sozialpolitik, Schutz der Dienstleistungsempfänger</i>	
3.	Welchen (mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen) Risiken soll durch die Regelung entgegengewirkt werden? ⁷
<i>Die Regelung beinhaltet die Anpassung der Ausbildungsinhalte der Heimhilfe, der Fach-Sozialbetreuung Behindertenbegleitung und der Alltagsbegleitung, um bestimmte Kompetenzerweiterungen im später beruflich auszuübenden Tätigkeitsbereich zu ermöglichen bzw. abzudecken. Dadurch soll eine qualifizierte Betreuung von Menschen mit Betreuungsbedarf gesichert und Risiken hinsichtlich der Qualität der Betreuung und Begleitung entgegengewirkt werden. Zeitgleich wird das bestehende Betreuungs- und Pflegepersonal entlastet, das wiederum zu einer Qualitätssteigerung in der Betreuung und Pflege zur Folge hat.</i> <i>Die Herabsetzung der Altersgrenzen für die Berufsausübung soll dem Pflegefachkräftemangel und die damit verbundenen Risiken für das angestrebte Ziel der öffentlichen Gesundheit entgegenwirken, indem ausgebildete Personen bereits früher in der Betreuung und Pflege eingesetzt werden können. Zudem wird durch die Streichung des Mindestalters für den Zugang zu Ausbildungen zur Heimhilfe, Fach-Sozialbetreuung, Diplom-Sozialbetreuung, Persönliche Assistenz, Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe und Alltagsbegleitung der Übergang zwischen Schulpflicht und einer Ausbildung samt anschließender Berufsausübung in einem Sozialbetreuungsberuf erleichtert und dadurch bereits jungen Menschen der Einstieg in einen Sozialbetreuungsberuf ermöglicht.</i>	

⁴ Diese Prüfung ist bei der Einführung neuer oder der Änderung bestehender landesrechtlicher Beschränkungen des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen jedenfalls durchzuführen und hat objektiv, unabhängig sowie qualitativ und quantitativ substantiiert zu sein (§ 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Oö. BAG). Die Prüfung ist den Erläuternden Bemerkungen anzuschließen oder in diese aufzunehmen (§ 27 Abs. 1 Oö. BAG). Sie kann nur dann entfallen, wenn die Regelungen spezifische unionsrechtliche Berufsanforderungen umsetzen und dabei kein Umsetzungsspielraum besteht (§ 27 Abs. 3 Oö. BAG). Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken (einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften) fallen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie und sind somit nicht einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Vorschriften, die Erleichterungen oder zumindest keine Erschwernis für den Zugang oder die Ausübung des jeweiligen Berufs zum Inhalt haben, sind somit ebensowenig erfasst.

⁵ Auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes (§ 27 Abs. 1 Z 1 Oö. BAG).

⁶ Etwa Gründe der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit; die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie die Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, die Tiergesundheit, das geistige Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik (§ 27 Abs. 1 Z 2 Oö. BAG).

⁷ Zu beachten sind insbesondere die Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger, Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte (§ 28 Abs. 1 Z 1 Oö. BAG).

4.	Warum reichen bereits bestehende Regelungen ⁸ nicht aus, um das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses zu erreichen?
<i>Die Ausbildung zur Heimhilfe und zur Fach-Sozialbetreuung Behindertenbegleitung inkludiert das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“. Die Ausbildung zur Alltagsbegleitung ist inhaltlich zum Teil an das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ angeglichen. Die bestehenden Regelungen für die vorgenannten Ausbildungen umfassen nicht die erfolgten Kompetenzerweiterungen im Rahmen der „Unterstützung bei der Basisversorgung“ (UBV-Ausbildung), da es sich hierbei um konkrete berufsrechtliche Anforderungen handelt. Auf Grund der inkludierten UBV-Ausbildung bei der Heimhilfe und der Fach-Sozialbetreuung Behindertenbegleitung sowie der inhaltlichen Orientierung der Ausbildung Alltagsbegleitung zur UBV-Ausbildung ist auf Grund der erfolgten Kompetenzerweiterung im Rahmen der „Unterstützung bei der Basisversorgung“ auch eine entsprechende Anpassung dieser Ausbildungen notwendig.</i> <i>Die Altersgrenzen sowohl für den Ausbildungszugang als auch für den Berufsantritt sind ausschließlich im Oö. SBG geregelt und sollen durch die Novelle herabgesetzt werden bzw. gänzlich entfallen. Es kommt somit zu einer Erleichterung der Berufsausübung in den betroffenen Berufsbildern, wodurch die angestrebten Ziele der öffentlichen Gesundheit sowie der Sozialpolitik erreicht werden. Die Regelung im Sinn einer Erleichterung des Ausbildungszugangs bzw. der Berufsausübung ist daher für das Erreichen der obgenannten Ziele notwendig.</i>	
5.	Ist die Regelung geeignet , das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses zu erreichen und den bei der Tätigkeit bestehenden Risiken entgegenzuwirken? ⁹
<i>Die Ausweitung der Ausbildung zur Alltagsbegleitung ist dazu geeignet, die Qualitätssicherung bei der späteren Berufsausübung in der Betreuung und Begleitung von Menschen sicherzustellen und gleichzeitig bestehendes Betreuungs- und Pflegepersonal zu entlasten und neues Personal in der Alltagsbegleitung qualitativer auszubilden. Dadurch ist die Regelung geeignet, die angestrebten Ziele der Öffentlichen Gesundheit, der Sozialpolitik und des Schutzes der Dienstleistungsempfänger zu erreichen und die bestehenden Risiken hinsichtlich Qualität der Betreuung und Begleitung entgegenzuwirken. Ergänzend wird festgehalten, dass die Heimhilfe zwar weitere Kompetenzen erhält, die Ausbildung jedoch nicht verlängert wird, da sozialbetreuerische Inhalte gekürzt wurden, was ohne Qualitätsverlust im Hinblick auf die - im Vergleich zur Alltagsbegleitung fundiertere sozialbetreuerische Ausbildung - problemlos möglich ist. Auch bei der Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuung Behindertenbegleitung reicht eine vergleichsweise geringfügige Anpassung der Ausbildungsinhalte. Es kommt daher in diesen beiden Berufsgruppen zu keiner Verschärfung der Ausbildungs- oder Berufsausübungsvoraussetzungen.</i> <i>Die Änderung der Altersgrenzen für den Zugang zu Ausbildungen sowie des Berufsantrittsalters dient dazu, den Übergang zwischen der Absolvierung der Schulpflicht und einer Ausbildung samt anschließender Berufsausübung in einem Sozialbetreuungsberuf zu erleichtern und somit früher dringend benötigtes Personal in der Betreuung und Pflege einsetzen zu können.</i> <i>Die Regelung ist daher geeignet, die Ziele der öffentlichen Gesundheit, der Sozialpolitik und des Schutzes der Dienstleistungsempfänger zu erreichen.</i>	
6.	Fügt sich die Regelung kohärent in ein Regelungssystem zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses ein? ¹⁰
<i>Das Oö. Sozialberufegesetz regelt für die darin vorgesehenen Berufsbilder die jeweils fachlich notwendigen Ausbildungsinhalte, um die angestrebten Ziele der Öffentlichen Gesundheit, der Sozialpolitik und des Schutzes der Dienstleistungsempfänger zu erreichen.</i>	

⁸ Etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes (§ 28 Abs. 1 Z 2 Oö. BAG).

⁹ § 28 Abs. 1 Z 3 erster Fall Oö. BAG.

¹⁰ § 28 Abs. 1 Z 3 zweiter Fall Oö. BAG.

Die nun geplante Regelung fügt sich harmonisch und kohärent in dieses Regelungssystem ein, insbesondere dadurch, dass sie in begründeter Weise die jeweils für die Berufsausübung fachlich erforderlichen zusätzlichen Ausbildungsinhalte festlegt.

7. Wie **wirkt** sich die Regelung auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der Dienstleistungen aus?¹¹

Die Änderungen der Ausbildungsinhalte der Heimhilfe und der Fach-Sozialbetreuung Behindertenbegleitung wirken sich nicht negativ auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr aus, da sich die Ausbildungsdauer dadurch nicht verlängert. Personen, die diese Ausbildungen bereits abgeschlossen haben, erleiden ebenfalls keinen Nachteil, da sie den Beruf weiterhin ausüben können. Personen, die bereits die Ausbildung begonnen haben, erleiden ebenfalls keinen Nachteil, da sie die Ausbildung nach den bisherigen Rechtsvorschriften absolvieren können. Die Wahlmöglichkeiten der Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der Dienstleistungen werden dadurch nicht beeinträchtigt. Die Regelung über die Ausdehnung der Ausbildung zur Alltagsbegleitung ist nicht geeignet, den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, insbesondere weil das Berufsbild einen niederschweligen Zugang für Neu- und Quereinsteiger ermöglicht. Die Auswirkung auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr begrenzt sich in der geringfügigen Erhöhung der Ausbildungsdauer des Alltagsbegleiters von insgesamt 10 Unterrichtseinheiten. Die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher wird sich voraussichtlich weder verschlechtern, noch verbessern, da aus der ohnehin nur geringfügigen Verlängerung der Ausbildung keine nennenswerten Nachteile erwachsen. Im Gegenteil werden dadurch mehr Kompetenzen erlernt, die in der späteren Berufsausübung eingesetzt werden können und somit auch die Qualität der Betreuungsleistung von Alltagsbegleitern erhöht. Weiters wird bestehendes Betreuungs- und Pflegepersonal durch die erweiterten Kompetenzen entlastet, sodass diesem mehr Zeit für komplexere pflegerische und medizinische Tätigkeiten bleibt. Dies hat wiederum positiven Einfluss auf die Qualität der Betreuungsleistung.

Die Senkung des Berufsantrittsalters und der Entfall des Mindestalters für den Zugang zu Ausbildungen stellt ebenfalls eine Erleichterung des Zugangs in den betroffenen Berufen dar und wirkt sich daher voraussichtlich positiv auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr aus.

8. Existiert ein **gelinderes Mittel** zur Erreichung des Ziels des Allgemeininteresses?¹²

Die erweiterten Kompetenzen der Heimhilfe und der Fach-Sozialbetreuung Behindertenbegleitung haben keinerlei negative Auswirkungen, sondern bewirken eine Erhöhung der Qualität der Berufsausübung auf Grund weiterer Kompetenzen. Die Ausdehnung der Ausbildungsinhalte der Alltagsbegleitung und somit der Ausbildungsdauer von insgesamt 10 Unterrichtseinheiten geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung der angestrebten Ziele der Öffentlichen Gesundheit, der Sozialpolitik und des Schutzes der Dienstleistungsempfänger erforderlich ist.

Gelindere und dennoch zur Zielerreichung geeignete Maßnahmen sind vernünftigerweise nicht denkbar. Die festgelegten Ausbildungsinhalte sind sachgerecht und den jeweiligen Tätigkeiten angemessen.

Die Änderungen hinsichtlich der Altersgrenzen stellen eine Erleichterung der Voraussetzungen für den Zugang bzw. die Ausübung der betroffenen Berufsgruppen dar, es ist daher kein gelinderes Mittel denkbar.

¹¹ § 28 Abs. 1 Z 4 Oö. BAG.

¹² Wenn eine Regelung zum Beispiel mit Gründen des Verbraucherschutzes gerechtfertigt werden soll, ist etwa zu prüfen, ob anstatt eines Tätigkeitsvorbehalts ein gelinderes Mittel, wie der Schutz der Berufsbezeichnung oder die Eintragung in ein Berufsregister, zur Zielerreichung ausreichen können (§ 28 Abs. 1 Z 5 Oö. BAG).

9.	Wie wirkt die Regelung in Kombination mit anderen den Zugang zu oder die Ausübung von reglementierten Berufen beschränkenden Vorschriften? ¹³
Weder aus den oben ausgeführten Änderungen zu den Altersgrenzen für den Zugang zu Ausbildungen bzw. das Berufsausübungsalter noch aus der Änderung der Ausbildungsinhalte für die Heimhilfe und die Fach-Sozialbetreuung Behindertenbegleitung ergeben sich besondere Auswirkungen durch die Kombination mit anderen den Zugang zu den Ausbildungen oder der Ausübung von reglementierten Berufen beschränkenden Vorschriften. Aus diesem Grund wird die Detailprüfung im Folgenden lediglich für den Beruf der Alltagsbegleitung durchgeführt. Die Inhalte der Ausbildung zur Alltagsbegleitung orientieren sich zum Teil an den Inhalten des Ausbildungsmoduls „Unterstützung in der Basisversorgung“. Die Ausweitung der Ausbildungsdauer zur Alltagsbegleitung dient der Angleichung an die Erweiterung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß der Änderung der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Sozialbetreuungsberufe, um die Qualität der Betreuung und Begleitung von Menschen im Rahmen der Berufsausübung zu gewährleisten. Es sind keinerlei weitere Vorschriften in Bundes- oder Landesgesetzen anzuwenden, welche in Kombination mit der neuen Regelung zu weiteren Einschränkungen für dieses Berufsbild führen würde. Im Detail ist dazu auszuführen: a) Tätigkeitsvorbehalte oder geschützte Berufsbezeichnungen nach dem Oö. Sozialberufegesetz (Oö. SBG) führen zu keiner neuen Beschränkung des Berufs der Alltagsbegleitung. b) Die Fortbildungsverpflichtung im § 50c Abs. 3 Oö. SBG bleibt im gleichen Umfang aufrecht und führt zu keiner neuen Beschränkung des Berufs. c) Es gibt keinerlei Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung. d) Die Alltagsbegleitung trifft keine Pflichtmitgliedschaft einer Berufsorganisation, Registrierungs- oder Genehmigungsregelungen. e) Es liegen keinerlei quantitative Beschränkungen vor.	

¹³ Zu prüfen ist dabei vor allem, ob die Regelung kombiniert mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben Ziels des Allgemeininteresses beiträgt und ob sie für die Zielerreichung notwendig ist (§ 28 Abs. 1 Z 6 Oö. BAG). Diese kombinierten Vorschriften sind nicht selbst Gegenstand der Prüfung, es sind deren Auswirkungen, die in der Prüfung der eigentlichen Berufsreglementierung berücksichtigt werden müssen. Ziel ist eine umfassende Bewertung der Umstände, unter denen eine landesrechtliche Beschränkung des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen erlassen und durchgeführt wird. Für diese Zwecke sind insbesondere folgende kombinierten Anforderungen zu erwägen:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen oder jede sonstige Form der Reglementierung durch ein Abstellen auf bestimmte Berufsqualifikationen;
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vertreterinnen und Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- l) Anforderungen für die Werbung.

- f) *Es gibt keinerlei Anforderungen an bestimmte Rechtsformen. Dass der Alltagsbegleiter seine Tätigkeit nicht selbstständig ausüben darf (§ 10 Abs. 2 Oö. SBG) wird von der neuen Regelung über die Erweiterung der Ausbildungsdauer nicht berührt.*
- g) *Die Regelung führt zu keiner neuen geografischen Beschränkung. Bisher war die Ausbildung zur Alltagsbegleitung in anderen Bundesländern teilweise mit anderen Inhalten vorgesehen.*
- h) *Es gibt keine Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung des Berufs beschränken oder Unvereinbarkeitsregeln.*
- i) *Es gibt keinerlei Anforderungen an den Versicherungsschutz, zumal der Beruf nur unselbstständig ausgeübt werden darf.*
- j) *Gemäß § 53 Abs. 1 Z 3 Oö. SBG ist die Beherrschung der deutschen Sprache im erforderlichen Ausmaß Voraussetzung für die Berufsausübung. Durch die neue Regelung über die Ausbildungsdauer findet keine weitere Beschränkung des Berufs statt.*
- k) *Keine Relevanz, da die Berufsausübung nur unselbstständig ausgeübt werden darf.*
- l) *Keine Relevanz, da die Berufsausübung nur unselbstständig ausgeübt werden darf.*

Berufsspezifische Verhältnismäßigkeitsprüfung¹⁴

10. In welchem Zusammenhang steht die erforderliche Berufsqualifikation mit dem **Umfang** der beruflichen Tätigkeiten?¹⁵

Die Ausdehnung der Ausbildung zur Alltagsbegleitung um insgesamt 10 Unterrichtseinheiten ermöglicht einen qualitativeren Einsatz in der Berufsausübung auf Grund der Erweiterung der entsprechenden Kompetenzen in der Alltagsbegleitung. Die Anpassung der Unterrichtseinheiten bei der Ausbildung zur Heimhilfe sowie zur Fach-Sozialbetreuung Behindertenbegleitung bewirkt die Erweiterung der entsprechenden Kompetenzen in der Berufsausübung, ohne dabei die Ausbildungsdauer zu verlängern, weil hier im Vergleich zum Alltagsbegleiter schon bisher eine fundiertere Ausbildung erforderlich ist. Dadurch werden die angestrebten Ziele der Öffentlichen Gesundheit, der Sozialpolitik und des Schutzes der Dienstleistungsempfänger erreicht.

11. In welchem Zusammenhang steht die erforderliche Berufsqualifikation mit der **Komplexität** der im Rahmen der beruflichen Tätigkeiten zu erfüllenden Aufgaben?¹⁶

Die erforderliche Berufsqualifikation steht in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität der zu erfüllenden Aufgaben. Die Ausbildung ist auf das Wesentliche beschränkt. Die Anpassung der Ausbildung steht in einem angemessenen Verhältnis zu den neuen Kompetenzen, die darin vermittelt werden.

12. Kann die Berufsqualifikation auch auf **alternativem** Weg erworben werden?¹⁷

Die Berufsqualifikation zur Alltagsbegleitung, Heimhilfe und Fach-Sozialbetreuung Behindertenbegleitung muss durch das Absolvieren einer Ausbildung erworben werden oder durch Anerkennung oder Anrechnung einer in- oder ausländischen Ausbildung. Die nunmehr erweiterten Kompetenzen, die sich nur beim Alltagsbegleiter in der Verlängerung der Ausbildung widerspiegeln, können ebenfalls im Rahmen von geringfügigen Aufschulungen erworben werden.

¹⁴ Die Prüfung hat diese zusätzlichen Punkte zu umfassen, wenn dies für Art und Inhalt der Regelung relevant ist (§ 28 Abs. 2 Oö. BAG).

¹⁵ § 28 Abs. 2 Z 1 Oö. BAG.

¹⁶ Insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung (§ 28 Abs. 2 Z 2 Oö. BAG).

¹⁷ § 28 Abs. 2 Z 3 Oö. BAG.

13.	Überschneiden sich die dem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten mit denen anderer Berufe? Können diese Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt werden? Warum bzw. warum nicht?¹⁸ <i>Der Beruf der Heimhilfe und der Fach- und Diplomsozialbetreuer Behindertenbegleitung beinhaltet das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“, sodass sämtliche mit diesem Modul verbundene und vorbehaltene Tätigkeiten von Angehörigen beider Berufsgruppen ausgeübt werden können.</i>
14.	Wie hoch ist der Grad der Autonomie bei der Ausübung des Berufs? Wie wirken sich die Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses aus?¹⁹ <i>Die Alltagsbegleitung führt Tätigkeiten auf Grund von Anordnungen von Menschen mit Begleitungs- und Betreuungsbedarf oder Angehörigen der Sozial- und Gesundheitsberufe eigenverantwortlich durch. Die Verlängerung der Ausbildung ist notwendig, damit Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter ihre Kompetenzen korrekt und sicher anwenden können.</i> <i>Die Heimhilfe führt Tätigkeiten einerseits auf Grund von Anordnungen von betreuungsbedürftigen Menschen oder Angehörigen der Sozial- und Gesundheitsberufe eigenverantwortlich im Rahmen der sozialen Betreuungsplanung durch, die Tätigkeiten im Rahmen der „Unterstützung in der Basisversorgung“ ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe. Die Fach-Sozialbetreuung Behindertenbegleitung führt Tätigkeiten einerseits eigenverantwortlich durch, die Tätigkeiten im Rahmen der „Unterstützung in der Basisversorgung“ auch ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe.</i> <i>Dienstgeber von Alltagsbegleitern, Heimhilfen und Fach-Sozialbetreuern in der Behindertenbegleitung haben weiterhin laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung des Oö. SBG und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern. Durch die Regelung erfolgt keine Änderung der Organisations- und Überwachungsmodalitäten.</i>
15.	Gibt es wissenschaftliche und technologische Entwicklungen²⁰, die eine Aktualisierung der Zugangsanforderungen notwendig machen? Wie werden diese Entwicklungen berücksichtigt? <i>Die Änderung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ wird im Rahmen der Ausweitung der Ausbildungsdauer zur Alltagsbegleitung um 10 Unterrichtseinheiten berücksichtigt, bei der Heimhilfe im Rahmen einer Verschiebung von Unterrichtseinheiten bei gleichbleibender Ausbildungsdauer. Bei der Fach-Sozialbetreuung Behindertenbegleitung können die erweiterten Kompetenzen ebenfalls im Rahmen der bestehenden Ausbildungsdauer vermittelt werden.</i> <i>Die Anpassung der Inhalte der Ausbildungen zu den obgenannten Berufsbildern ist im Hinblick auf die Sicherung der Qualität der Betreuung und Begleitung von Menschen notwendig.</i>

¹⁸ § 28 Abs. 2 Z 4 Oö. BAG.

¹⁹ Insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen (§ 28 Abs. 2 Z 5 Oö. BAG).

²⁰ Vor allem solche Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen oder Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können (§ 28 Abs. 2 Z 6 Oö. BAG).

16.	Wie berücksichtigt es die Regelung, dass eine Dienstleistung bloß vorübergehend bzw. gelegentlich erbracht wird? ²¹
<i>Die Alltagsbegleitung ist als kurze Ausbildung besonders gut dazu geeignet, das Berufsbild der Alltagsbegleitung und der dadurch zu erbringenden Begleitungs- und Betreuungsleitung bloß vorübergehend, zum Beispiel im Rahmen eines Zivildienstes, zu erbringen. Die Ausdehnung der Ausbildungsdauer um 10 Unterrichtseinheiten hat darauf - wenn überhaupt - nur einen sehr geringfügigen negativen Einfluss. Die Regelung an sich trifft keine Unterscheidung zwischen dauerhaft und bloß vorübergehend erbrachten Dienstleistungen.</i> <i>Bei den Berufsbildern der Alltagsbegleitung, Heimhilfe und Fach-Sozialbetreuung Behindertenbegleitung besteht keine Pflicht zu einer Eintragung oder einer Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation (vgl. Punk 9.d). Im Rahmen der Berufsanerkennung von ausländischen Ausbildungen müssen lediglich die bundesweit vorgeschriebenen Verfahrensgebühren entrichtet werden.</i>	
17.	Wie trägt die Regelung dazu bei, das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus zu verfolgen? ²²
<i>Eine verbesserte, zielorientierte Ausbildung trägt dem Ziel einer qualifizierten Betreuung von Menschen und eines hohen Gesundheitsschutzniveaus Rechnung und wirkt Risiken hinsichtlich der Qualität der Betreuung entgegen. Zeitgleich wird das bestehende Betreuungs- und Pflegepersonal entlastet, sodass sich diese mehr für komplexere pflegerische und medizinische Tätigkeiten widmen können.</i>	

Sonstige Anmerkungen

²¹ Zu berücksichtigen ist hier etwa eine Pflicht zu einer automatischen vorübergehenden Eintragung oder einer Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation (gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG), die Pflicht zu einer vorherigen Meldung und Vorlage von Dokumenten (gemäß Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG) oder die Pflicht zur Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringern für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden (§ 28 Abs. 2 Z 6 Oö. BAG).

²² Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben (§ 28 Abs. 2 Z 7 Oö. BAG).